

Franz Sitzmann

20.1.2006

Frau B. J., Krankenschwester PG ...

Mutter von zwei masernerkrankten Kindern ist zum Dienst eingeteilt und möchte im Krankenhaus arbeiten. Besteht dagegen ein Hinderungsgrund? (telefon. Anfrage vom 19.1.2006)

- Keine einfache Entscheidung

- Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG) **untersagt die Arbeit in der Pflege**, aber auch alle anderen Tätigkeiten in Gemeinschaftseinrichtungen, wenn Person **erkrankt oder krankheitsverdächtig ist**.

- **Kontaktpersonen** (von in der Wohngemeinschaft Erkrankten) dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen (14 Tage nach Exposition) außer:

- Vorliegen eines ärztlichen Nachweises einer früher durchgemachten Masernerkrankung
- oder einer postexpositionellen Schutzimpfung
- aber vorher: nach virusspezifischer IgM-Antikörper-Bestimmung (wichtig!)

Verabredung mit Frau J. 20.1.06, 11.00 Uhr: Sie meldet sich bei PA wegen Notwendigkeiten für eine Dienstbefreiung.

Dr. E. 20.1.06:

wenn masernspezifischer IgM-Antikörper nicht erhöht ist, kann geimpft werden. Dann ist eine Arbeit als „Sekretärin“ ohne Patientenkontakt zu verantworten.

Nota bene: Arzt, der ein masernkrankes Kind behandelt, darf auch nicht von der weiteren Arbeit ausgeschlossen werden.